

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/08 B

L 5 U 17/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 U 66/06 (SG Neubrandenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5000 € festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Weiter ist darzulegen, dass die aufgeworfene Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Jagdpächter, die die Jagd als Hobby betreiben, der Zwangsmitgliedschaft der gesetzlichen Unfallberufsgenossenschaft unterliegen".
- 4 Er trägt hierzu vor, diese Frage sei klärungsbedürftig, denn die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung habe "auf anderen Rechtsgrundlagen beruht". Der Gesetzgeber habe in § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) als unfallversicherungspflichtig nur gewerblich tätige Unternehmer angeführt und Ausnahmen ausdrücklich per Definition genannt; sofern er Hobby-Jäger in die gesetzliche Unfallversicherung hätte aufnehmen wollen, hätte er diese in die



entsprechende Definition aufnehmen können. Soweit das BSG im Jahre 1961 (2 RU 136/60) Jagdpächter ohne Rücksicht auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes als (unfallversicherungspflichtige) Unternehmer angesehen habe, könne dies nach der Verkündung des SGB VII nicht mehr zutreffen. Von der Definition des § 123 Abs 1 Nr 5 SGB VII seien zwar in einem Unternehmen angestellte Berufsjäger und Jagdreviere zu gewerblichen Zwecken nutzende Unternehmer erfasst, nicht jedoch Freizeitjäger. Die entgegenstehende Auffassung des Berufungsgerichts verletze Art 3 des Grundgesetzes (GG), da eine nachvollziehbare Begründung für die Ungleichbehandlung mit den Ausübenden anderer nicht ungefährlicherer "Freizeitvergnügen" wie etwa dem Angeln, Drachenfliegen, Radfahren und Joggen, denen keine Zwangsmitgliedschaft in der Gesetzlichen Unfallversicherung verordnet werde, nicht erkennbar sei. Aus der Jagdliteratur entnommene Statistiken zeigten auf, dass Jagdunfälle einen zu vernachlässigenden Anteil an der gesetzlichen Unfallversicherung ausmachten.

- 5 Damit hat der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht dargetan. Denn es mangelt jedenfalls an der Darlegung der allgemeinen Bedeutung und der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage. Der Kläger hat nicht in nachvollziehbarer Weise vorgetragen, dass es überhaupt eine nennenswerte Anzahl der von ihm als "Hobby-Jäger" bezeichneten Jagdpächter gibt, so dass eine allgemeine Bedeutung nicht schlüssig dargetan ist. Insbesondere mangelt es aber an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Denn der Kläger hat sich nicht mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens auseinandergesetzt und dargetan, inwieweit sich die von ihm gestellte rechtliche Frage nicht mit den daraus zu entnehmenden abstrakten Rechtssätzen beantworten lasse, sondern dass es einer neuen Entscheidung bedürfe. Er weist selbst auf die Entscheidung des Senats vom 20. Dezember 1961 - 2 RU 136/60 (BSGE 16, 79) hin, in der klar ausgeführt wird, dass Jagdpächter Unternehmer iS der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Jagd einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen oder sie aus Liebhaberei betreiben, da inzwischen auch Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Art von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst würden (BSGE 16, 79, 81). Der Kläger hat nicht hinreichend dargelegt, inwiefern diese Grundsätze nicht auch in der Zeit nach dem Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 gelten sollen. Hierzu hätte indes Veranlassung bestanden, da die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Wesentlichen inhaltsgleich in das SGB VII übernommen worden sind (betr "Jagden": § 776 Abs 1 Satz 1 Nr 3 und § 123 Abs 1 Nr 5), auch am Begriff des Unternehmens insoweit keine Änderungen vorgenommen wurden und die vom Senat für die Unbeachtlichkeit des Verfolgens wirtschaftlicher Zwecke genannten Gründe ersichtlich weiterhin bestehen. Es ist auch nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht vorgetragen, dass dieser Rechtsprechung in nicht geringem Umfang widersprochen werde (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13); soweit ersichtlich, wird ihr vielmehr auch weiterhin für das SGB VII zugestimmt (vgl nur Leube in Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, 1997, § 123 RdNr 23 iVm RdNr 6). Der Vortrag, diese Rechtsprechung beruhe "auf anderen Rechtsgrundlagen", als "Unternehmen" seien nur noch gewerbliche, auf Ge-



winn ausgerichtete Betriebe, Einrichtungen oder Tätigkeiten zu verstehen, reicht nicht aus, um die erneute Klärungsbedürftigkeit zu belegen.

- 6 Soweit der Kläger einen Verstoß der bestehenden gesetzlichen Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 3 Abs 1 GG rügt, hat er es jedenfalls versäumt, sich - wie erforderlich - mit der Rechtsprechung des BSG und insbesondere des Bundesverfassungsgerichts hierzu auseinanderzusetzen und darzutun, inwieweit nach diesen Grundsätzen hier der allgemeine Gleichheitssatz, der es dem Gesetzgeber gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl BVerfGE 98, 365, 385), verletzt sein soll. Denn dieser ist nicht schon dann verletzt, wenn der Gesetzgeber Unterscheidungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt und umgekehrt (vgl BVerfGE 4, 31, 42), sondern es bleibt grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also als im Rechtssinn gleich ansehen will (vgl BVerfGE 115, 381, 389). Dabei darf er generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den Gleichheitssatz zu verstoßen (vgl BVerfGE 105, 73, 127). Eine gerichtliche Prüfung darf nur die Frage betreffen, ob der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit eingehalten hat. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz kommt demnach in Betracht, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten (vgl BVerfG SozR 4-2600 § 2 Nr 10 RdNr 32). Dies schlüssig darzutun hat der Kläger versäumt, indem er lediglich auf die fehlende Unfallversicherungspflicht für "andere Freizeitvergnügen" hinweist. Soweit der Kläger schließlich konkludent geltend macht, die seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung begründenden Normen seien verfassungs- und europarechtswidrig, mangelt es abgesehen von einer schlüssigen Begründung dieser Auffassung auch an einer Auseinandersetzung mit den grundlegenden Entscheidungen des Senats, nach denen die im SGB VII geregelte Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung weder europäisches Gemeinschaftsrecht noch nationales Verfassungsrecht verletzt (Urteil vom 11. November 2003 - B 2 U 16/03 R - BSGE 91, 263 = SozR 4-2700 § 150 Nr 1; Urteile vom 9. Mai 2006 - B 2 U 34/05 R - und vom 20. März 2007 - B 2 U 9/06 R). Seine Anmerkung, in diesen Entscheidungen sei die Unternehmereigenschaft nicht streitig gewesen und sie seien daher hier nicht anwendbar, reicht dazu schon deshalb nicht aus, weil in diesen Entscheidungen gerade auch zu den vom Kläger als verletzt angesehenen Wettbewerbsregeln Stellung genommen wird.
- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.



- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs 2 Satz 1, 47 Abs 1, 52 Abs 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)